

Geschäftsordnung für den Ausländerbeirat Neu-Isenburg

Gemäß den Vorschriften des § 87 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I 1993 S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456) beschließt der Ausländerbeirat in seiner Sitzung am 04.12.1997 folgende Änderung der Geschäftsordnung vom 14.12.1993

§ 1

Aufgaben und Befugnisse des Ausländerbeirates (§ 88 HGO)

- (1) Der Magistrat hat den Ausländerbeirat über alle Angelegenheiten zu unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Der Ausländerbeirat hat das Recht, zu allen Angelegenheiten, die die ausländische Einwohnerschaft betreffen, Vorschläge an Stadtverordnetenversammlung und Magistrat zu unterbreiten.
Vorschläge an die Stadtverordnetenversammlung werden schriftlich dem Stadtverordnetenvorsteher vorgelegt.
- (3) Der Ausländerbeirat ist in allen wichtigen Angelegenheiten, welche die ausländische Einwohnerschaft betreffen, anzuhören.
- (4) Der Ausländerbeirat gibt seine Stellungnahmen schriftlich an den Magistrat und über den Magistrat an die Stadtverordnetenversammlung ab.

§ 2

Vertretung des Vorsitzenden

Der Vorsitzende des Ausländerbeirates hat drei Stellvertreter.

§ 3

Aufgaben des Vorsitzenden, Einladungen zu den Sitzungen

- (1) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzungen werden von dem Vorsitzenden festgesetzt. Sie ist dem Magistrat und dem Stadtverordnetenvorsteher zur Kenntnis zu geben.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Mitglieder des Ausländerbeirates zu den Sitzungen schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung). Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens fünf Tage liegen. In Eilfällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Einladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. In der Ladung muss auf die Abkürzung der Ladefrist ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Über Anträge, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der in der Hauptsatzung festgelegten Zahl der Mitglieder des Ausländerbeirates dem zustimmen.
- (4) Der Vorsitzende vertritt den Ausländerbeirat nach außen. Er kann hiermit auch ein anderes Mitglied beauftragen. Im Verhinderungsfall gehen die Aufgaben auf die stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder über.

§ 4

Anfragen und Anträge

- (1) Anfragen und Anträge die in der Sitzung behandelt werden sollen, sind über den Vorsitzenden einzureichen. Sie müssen vom Antragssteller unterzeichnet sein und zehn Tage vor der Sitzung vorliegen. Die schriftliche Beantwortung der Anfragen erfolgt in der Sitzung.
- (2) Wird eine Aussprache über die Antwort oder eine zusätzliche Information gewünscht, so beschließt der Ausländerbeirat hierüber. Sofern diese möglich ist, erfolgen die Aussprache oder zusätzliche Informationen in der Sitzung. Ist dies nicht möglich, erfolgt dies zur nächsten Sitzung.

§ 5

Einberufung des Ausländerbeirates

- (1) Der Vorsitzende muss den Ausländerbeirat einberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl seiner Mitglieder, die Stadtverordnetenversammlung oder der Magistrat unter Angaben der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt.
- (2) Der Ausländerbeirat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal.

§ 6

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ausländerbeirates sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausländerbeirates verpflichtet. Bei Verhinderungen haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden anzuzeigen.
- (2) Der Magistrat kann an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) Die Vertretung in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung erfolgt jeweils durch ein Mitglied des Ausländerbeirates, dass im Einzelfall oder generell per Beschluss beauftragt wird.
Liegt ein Beschluss nicht vor, vertritt der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter den Ausländerbeirat in den Ausschüssen.
Der Vortrag der Vertreter muss der Mehrheitsmeinung des Ausländerbeirates entsprechen.

§ 7

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ausländerbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt und mehr als die Hälfte der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als vorhanden, bis Beschlussunfähigkeit auf Antrag durch den Vorsitzenden festgestellt wird.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Ausländerbeirates zurückgestellt worden und tritt der Ausländerbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ausländerbeiratsmitglieder beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Die Ladungsfrist muss mindestens einen Tag betragen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausländerbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Ausländerbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 8

Sitzungsleitung, Verfahren

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Ausländerbeirates. Er handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Ausländerbeirat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Er kann für vertrauliche Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies zugänglich ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit durch den Vorsitzenden bekannt gegeben werden.

§ 9

Entsprechende Anwendung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung

Auf das Verfahren des Ausländerbeirates finden die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung ergänzend Anwendung, soweit nicht diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt.

§ 10

Niederschrift

- (1) Über die einzelnen Verhandlungsgegenstände und Beschlüsse des Ausländerbeirates fertigt der Schriftführer eine Niederschrift. Aus der Niederschrift muss mindestens ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Ausländerbeirates kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift, soweit sie die Beratungsgegenstände des öffentlichen Teils der Sitzung betrifft, wird drei Tage vor der nächsten Sitzung des Ausländerbeirates in dem Büro der Stadtverordnetenversammlung und während der Sitzung im Sitzungssaal zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Ausländerbeirates offen gelegt. Die Niederschrift wird allen Mitgliedern zugestellt.
- (3) Wenn die Fassung der Niederschrift beanstandet wird und die Einwendungen nicht durch eine Erklärung des Vorsitzenden behoben werden können, befragt der Vorsitzende die Mitglieder des Ausländerbeirates. Wird die Einwendung für begründet erklärt, muss eine Neufassung der beanstandeten Stelle der Niederschrift dem Ausländerbeirat zur Genehmigung vorgelegt werden. Die dann genehmigte Niederschrift ist in der üblichen Form zu unterzeichnen.
- (4) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Sinngemäß anzuwendende Vorschriften

Für den Geschäftsgang des Ausländerbeirates finden die Vorschriften der §§ 52 bis 55, 57 Abs. 2, 58 Abs. 1 bis 6 und 61 HGO sinngemäß Anwendung.

§ 12

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Vorsitzende kann Mitglieder des Ausländerbeirates, die gegen die Geschäftsordnung verstoßen, zur Ordnung rufen.
- (2) Auf den Ordnungsruf des Vorsitzenden hat der Redner seine Rede sofort zu unterbrechen. Wenn dies nicht geschieht, kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (3) Wenn ein Redner beim gleichen Punkt zum zweiten Mal zur Ordnung, zur Sache oder zur Geschäftsordnung gerufen werden muss, wird er darauf aufmerksam gemacht, dass der dritte Ordnungsruf gleichzeitig den Wortentzug zur Folge haben kann.
- (4) Ein Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf in derselben Sitzung zur gleichen Sache nicht wieder sprechen.

§ 13

Arbeitsunterlagen

Jedes Mitglied des Ausländerbeirates erhält je ein Exemplar der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Stadt Neu-Isenburg, der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Geschäftsordnung des Ausländerbeirates.

§ 14

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung für den Ausländerbeirat Neu-Isenburg tritt am 04.12.1997 in Kraft.

Neu-Isenburg, den 27. April 2011

(Vorsitzender)